

Entwurf

Beschluss

betreffend die Übertragung des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft

vom XX. XXX 20XX.

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen,

gestützt auf §§ 2, 20 Abs. 2 lit. g und h, 37 Abs. 2 lit. h, 55 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie Art. 6 lit. e und 19 lit. d, g, h, k und l der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003

beschliesst:

I. Gründung einer Aktiengesellschaft

Art. 1

Übertragung

Das Sport- und Erholungszentrum Tägerhard (SET) wird von der Rechtsform des unselbständigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbereichs mit Aktiven und Passiven per 1. Januar 2018 auf eine selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht übertragen.

Art. 2

Gründung der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft wird von der Einwohnergemeinde Wettingen gegründet und soll den Firmennamen „Sport- und Erholungszentrum Tägerhard SET AG“ tragen. Die endgültige Bezeichnung des Firmennamens obliegt der Gründerversammlung.

Art. 3

Zweck der Aktiengesellschaft

Die SET AG bezweckt den Bau, Unterhalt und Betrieb von kommunalen Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen.

Art. 4

Rechtsnachfolge

Die SET AG wird per 1. Januar 2018 vollumfängliche Rechtsnachfolgerin des SET.

Art. 5

Aktionariat

Die Einwohnergemeinde Wettingen hält 100 % der Aktien der SET AG. Eine Veränderung im Aktionariat der SET AG unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen.

Art. 6

Ausübung der Aktionärsrechte

Der Gemeinderat übt alle der Einwohnergemeinde Wettingen zustehenden Aktionärsrechte aus.

Art. 7

Vertretung im Verwaltungsrat

Der Gemeinderat ist im Verwaltungsrat der SET AG mit einem Mitglied vertreten.

II. Auftrag und Leistungsvereinbarung

Art. 8

Auftrag Die Einwohnergemeinde Wettingen erteilt der SET AG den Auftrag, das SET selbstständig und abschliessend zu führen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 9

Leistungsvereinbarung Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der SET AG eine Leistungsvereinbarung unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Beschlusses abzuschliessen.

Art. 10

Rechtsnatur der Kundenbeziehungen Für das Rechtsverhältnis zwischen der SET AG und den Kundinnen und Kunden gelten die Bestimmungen des Privatrechts.

III. Finanztechnische Bestimmungen

Art. 11

Umlaufvermögen Sämtliches betriebsbedingte und geschäftsnotwendige Umlaufvermögen des SET wird auf dem Wege der Sacheinlage in die Aktiengesellschaft eingebracht.

Art. 12

Anlagevermögen Sämtliches betriebsbedingte und geschäftsnotwendige Sachanlage- und Finanzvermögen des SET wird auf dem Wege der Sacheinlage in die Aktiengesellschaft eingebracht.

Es sind dies insbesondere:

- Liegenschaften (inkl. private und öffentliche Rechte); und
- Mobile Sachanlagen (Maschinen, Apparate, Fahrzeuge, Werkzeuge und Geräte, etc.).

Explizit in der Übertragung eingeschlossen ist das bestehende Baurecht der Ortsbürgergemeinde Wettingen. Übergeordnete Wegverbindungen sind zu gewährleisten.

Explizit von der Übertragung ausgeschlossen ist die Photovoltaikanlage der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG.

Der Gemeinderat ist befugt, die entsprechenden Übertragungen vorzunehmen.

Art. 13

Fremdkapital Die durch den bisherigen Betrieb des SET bedingten Schulden bzw. Verpflichtungen werden auf dem Wege von Art. 181 Obligationenrecht übernommen.

Art. 14

Aktionärsdarlehen Zwecks Teilrefinanzierung des vom SET in die Aktiengesellschaft einzubringenden oder von der Aktiengesellschaft zukünftig erworbenen Anlagevermögens können unter Einhaltung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften Aktionärsdarlehen gewährt werden.

Art. 15

Eigenkapital Die Refinanzierung des übrigen Anlage- und Umlaufvermögens erfolgt durch die entsprechende Bildung von Eigenkapital (Aktienkapital, Agio, Reserven, usw.).

Art. 16

Zeichnung des Aktienkapitals

Das Aktienkapital der Gesellschaft ist nach Massgabe der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften von der Einwohnergemeinde Wettingen zu zeichnen, zu erhöhen und zu liberieren. Die Einwohnergemeinde Wettingen kann ihren Liberierungsverpflichtungen durch Bareinzahlung oder durch Sacheinlage bzw. durch Sachübernahme nachkommen.

Art. 17

Investitionskredit

Die für die Gründung und Barliberierung der SET AG erforderlichen Mittel werden dem gesprochenen Baukredit entnommen.

Die für die Umsetzung der Sanierung vorgesehenen Mittel des Baukredits der Einwohnergemeinde Wettingen werden der SET AG in Form von Aktionärsdarlehen oder von Eigenkapitalerhöhungen zur Verfügung gestellt.

Art. 18

Bilanzierung in der Gemeindefinanzrechnung

Der Gemeinderat entscheidet über die Bilanzierung der Aktien und Aktionärsdarlehen sowie deren Abschreibungen. Vorbehalten sind die zwingenden haushaltrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Personal

Das fest angestellte Personal des SET wird unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren weiterbeschäftigt.

Art. 20

Gebühren, Tarife und Preise

Die Erhebung von Gebühren, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses fällig geworden sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

Art. 21

Haftung

Die Einwohnergemeinde Wettingen haftet mit der Aktiengesellschaft solidarisch während drei Jahren, die für fällige Forderungen mit der Mitteilung oder der Auskündigung und bei später fällig werdenden Forderungen mit Eintritt der Fälligkeit zu laufen beginnen (Art. 181 Obligationenrecht analog).

Art. 22

Aufhebung von Reglementen

Folgende Reglemente des SET werden aufgehoben:

- Benützungsglement für den Mehrzwecksaal Tägerhard vom 18. Januar 1974;
- Benützungsglement Spiel- und Sporthalle Tägerhard vom 4. Juni 1992;
- Gebührentarif zum Benützungsglement Spiel- und Sporthalle Tägerhard vom 1. Januar 1995;
- Benützungsglement Hallenbad tägi für alle Schulen Wettingen und Neuenhof vom 19. April 2007;
- Reglement für Abo-Bezüger tägi Wettingen vom 1. Dezember 2006;

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen am 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 24

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Beschlusses ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Übertragung bevollmächtigt. Namentlich ist er berechtigt, sämtliche erforderlichen Rechtsgeschäfte für die Gesellschaftsgründung, die Übertragungen und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten des SET auf die SET AG zu tätigen.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen beschlossen am XX. XXX 20XX.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Roland Kuster

Urs Blickenstorfer